

Förderrichtlinien zur Beantragung einer vorbereitenden Reise für Studierende mit Schwerbehinderung (ab GdB 50) in der Erasmus+ Programmlinie Mobilität mit Programmländern (KA103)

1. Erasmus verfolgt einen integrativen Ansatz und möchte möglichst vielen Studierenden, unabhängig von persönlichen Einschränkungen, einen Auslandsaufenthalt ermöglichen. Zur Vorbereitung von Studierendenmobilitäten zum Studium sowie Studierendenmobilitäten zum Praktikum von schwerbehinderten Studierenden (ab GdB50) können daher Reisen in das Zielland der Erasmus+ Mobilität bezuschusst werden. Der GdB ist mit einem Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, welcher bei der Hochschule in Kopie vorzulegen ist.
2. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Reise für den angestrebten Aufenthalt darzulegen, indem hierin auf deren Zweck und Ziel einzugehen ist. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Nationale Agentur für EU Hochschulzusammenarbeit im DAAD aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Förderung ist nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
3. Voraussetzung einer Förderung sind:
 - Die/Der Geförderte ist Studierende/r einer Hochschule, die im Besitz einer Erasmus+ Charta für die Hochschulbildung (ECHE) ist und am Erasmus+ Programm teilnimmt.
 - Die Hochschule hat der/dem Geförderten eine verbindliche Förderzusage für einen Erasmus+ Aufenthalt in dem im Antrag genannten Zielland erteilt.
4. Darüber hinaus kann maximal eine Begleitperson als Assistenz auf der Reise mit einer Pauschale gefördert werden.
5. Die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen. Die Entscheidung geht der antragstellenden Hochschule per Bewilligungsschreiben zu. Der Hochschule ist verpflichtet, die unterzeichnete und von der Hochschule abgestempelte Annahmeerklärung (Anlage 1 des Bewilligungsschreibens) umgehend an die NA DAAD zurückzusenden. Die Ansprüche aus dem Bewilligungsschreiben verfallen, wenn die Annahmeerklärung der NA DAAD nicht spätestens vor Antritt der vorbereitenden Reise unterzeichnet vorliegt.
6. Mit der Reisekostenunterstützung ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden und der DAAD haftet nicht für Schäden, Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen, die im Zusammenhang mit der geförderten Vorbereitungsreise entstehen.
7. Der DAAD fordert Reisende ausdrücklich dazu auf, sich vor Reiseantritt über eventuelle Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reisewarnungen>) zu informieren. Im Rahmen von Projektförderungen des DAAD liegt die Entscheidung, ob trotz Reisewarnung gereist werden soll, beim Projektverantwortlichen bzw. seiner Hochschule, die die Dienstreise genehmigt. In jedem Fall sollten sich deutsche Staatsbürger im elektronischen Erfassungssystem des Auswärtigen Amtes von Deutschen im Ausland („Elefant“) registrieren (<https://service.diplo.de/elefantextern/home/registration!form.action>). Die Registrierung liegt in der individuellen Verantwortung des Reisenden.



8. Die Reise wird grundsätzlich mit einer länderabhängigen Pauschale gefördert (siehe [DAAD-Länderliste](#), relevant ist die 1. Spalte). Die Pauschale wird pro Person ausgezahlt, d.h. wenn der Studierende von einer Assistenz begleitet wird, erhalten beide Personen die jeweilige länderabhängige Pauschale.
Die Auszahlung der bewilligten Reisepauschale erfolgt mit der Bestätigung der entsendenden Einrichtung, dass die Reise stattgefunden hat. Diese Bestätigung sowie ein kurzer Reisebericht (formlos) müssen dem DAAD sechs Wochen nach Abschluss der Reise, spätestens jedoch bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres vorliegen. In dem Reisebericht ist insbesondere darzulegen, inwieweit die mit der Reise angestrebten Ziele erreicht wurden.
9. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Ausschließlich Anträge, die vor Reiseantritt bei der NA DAAD eingehen und bewilligt werden, werden berücksichtigt.
10. Die NA DAAD hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine oder mehrere Auflagen nicht erfüllt werden (z. Bsp. Überschreitung von Fristen, gravierende Abweichungen vom Antrag wie Änderung des Zielortes).
11. Tritt die NA DAAD von der Bewilligung zurück oder wird die Bewilligung infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so ist die Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
12. Sollten einzelne Auflagen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Annahme der Förderzusage im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Förderzusage als lückenhaft erweist.
13. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform
14. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart.

Stand: 15.11.2019